

► Versicherungsrecht

## Handlungsbedarf bei der Kündigung einer Lebensversicherung

| Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach die Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer stets zugleich den Widerruf der Bezugsberechtigung auf den Todesfall enthält, sondern diese Frage ist durch Auslegung der Erklärung im Einzelfall zu entscheiden. |

Ob Krise, Zwangsvollstreckung oder Insolvenz: Eine bestehende Lebensversicherung muss meist erhalten, um finanzielle Löcher zu stopfen. Um den Rückkaufswert zu realisieren, wird die Versicherung dann gekündigt. Das wirft die Frage nach den Folgen auf. Der BGH (22.3.23, IV ZR 95/22, Abruf-Nr. 234846) hat nun – allerdings für den Fall einer vor dem Erbfall gekündigten und unmittelbar vor dem Erbfall ausgezahlten – Versicherung die Frage nach dem Widerruf der Bezugsberechtigung beantwortet. Er stellt klar: Diese Frage sei durch Auslegung nach §§ 133, 157, 242 BGB zu beantworten.

**MERKE** | Sich auf die Auslegung durch die Gerichte zu verlassen, ist immer die schlechteste Lösung. Der Grundsatz sollte sein, dass gleichzeitig mit der Kündigung eine eindeutige Erklärung abgegeben wird, ob die Bestimmung der Bezugsberechtigung bis zur Kündigung Bestand hat, widerrufen wird oder – in den finanziellen Krisenfällen – der Gläubiger als Bezugsberechtigter bestimmt wird.

► Prozessrecht

## Beziehung von Strafakten über den Gegner: Illegale Nutzung einer Bankkarte

| Gemäß § 432 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 474 Abs. 1, § 479 Abs. 4 S. 2 und 3 StPO steht einer Partei grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung, in einem anhängigen Zivilprozess (Teile von) Ermittlungs- bzw. Strafakten beiziehen zu lassen. |

Der Kläger verlangte im Fall des BGH (16.3.23, III ZR 104/21, Abruf-Nr. 234923) von der Beklagten, mit der er früher liiert war, die Erstattung von insgesamt 46.500 EUR und festzustellen, dass die Forderung auf vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Sinne des § 302 Nr. 1 InsO beruht. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe an Geldautomaten von seinem Postbankkonto mit seiner Bankkarte und seiner PIN Beträge in der genannten Gesamthöhe unberechtigt abgehoben und behalten.

**MERKE** | Das Gericht muss nach dem BGH die beigezogene staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte zunächst darauf prüfen, welche Erkenntnisse unter Berücksichtigung der wechselseitig schutzwürdigen Rechte im Zivilverfahren verwandt werden können oder inwieweit die Beiziehung zu beschränken ist.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 234846

Verlassen Sie sich  
nicht auf die  
Auslegung durch die  
Gerichte



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 234923

Das müssen die  
Gerichte prüfen